Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3181

19. 09. 79

Sachgebiet 303

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte

A. Zielsetzung

Der Entwurf will die in der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. EG Nr. L 78 S. 17) enthaltene Regelung in das deutsche Recht umsetzen. Hiermit soll für die grenzüberschreitende Tätigkeit der Anwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und deren Beaufsichtigung ein klarer rechtlicher Rahmen geschaffen werden.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Vorschriften, die das Tätigwerden des Anwalts aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere sein Auftreten vor Gerichten und Behörden, regeln. Im einzelnen geht es hierbei um das Führen von Berufsbezeichnungen, den Nachweis der Anwaltseigenschaft, die Rechte und Pflichten der genannten Anwälte, das im Interesse eines geordneten Ablaufs der gerichtlichen Verfahren nach Artikel 5 der Richtlinie vorgeschriebene Einvernehmen mit einem deutschen Rechtsanwalt bei dem Auftreten in gerichtlichen Verfahren sowie die Aufsicht über die Erfüllung der beruflichen Pflichten und die Sanktionen bei deren Nichterfüllung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 444 00 — Di 36/79

Bonn, den 18. September 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 473. Sitzung am 1. Juni 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Vorschriften für das Erbringen anwaltlicher Dienstleistungen

§ 1

Anwendungsbereich

Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften, die berechtigt sind, unter einer der folgenden Bezeichnungen

— in Belgien:	Avocat/Advocaat —
— in Dänemark:	Advokat —
— in Frankreich:	Avocat —
— in Irland:	Barrister, Solicitor —
— in Italien:	Avvocato —
— in Luxemburg:	Avocat-avoué —
— in den Niederlanden:	Advocaat —
— im Vereinigten Königreich:	Advocate Barrister Solicitor —

beruflich tätig zu werden, dürfen, sofern sie Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erbringen, im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts nach den folgenden Vorschriften ausüben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die den Beruf des Rechtsanwalts nicht ausüben dürfen, weil

a) sie aus einem der in § 7 Nr. 1, 2, 4 bis 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung aufgeführten Gründe in nicht mehr anfechtbarer Weise zur Rechtsanwaltschaft nicht zugelassen worden sind oder ihre Zulassung aus einem dieser Gründe nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in nicht mehr anfechtbarer Weise zurückgenommen worden ist, solange der Grund für die Nichtzulassung oder die Rücknahme der Zulassung besteht,

b) ihre Zulassung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in nicht mehr anfechtbarer Weise zurückgenommen worden ist,

c) gegen sie die Maßnahme der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nach § 114 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung rechtskräftig verhängt worden ist.

Ist einer Person nach § 70 des Strafgesetzbuches, § 132 a der Strafprozeßordnung oder § 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Ausübung des Anwaltsberufs verboten, so ist Absatz 1 für die Dauer des Verbots nicht anzuwenden. Ist gegen eine Person nach § 114 Abs. 1 Nr. 4, §§ 150 oder 161 a der Bundesrechtsanwaltsordnung ein Vertretungsverbot verhängt worden, so ist Absatz 1 in dem Umfang nicht anzuwenden, in dem das Vertretungsverbot besteht.

§ 2

Berufsbezeichnung, Nachweis der Anwaltseigenschaft

(1) Wer nach § 1 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts ausübt, hat hierbei die Berufsbezeichnung, die er im Staat seiner Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, zu verwenden und entweder das Gericht, bei dem er nach dem Recht des Herkunftsstaats zugelassen ist, oder die Berufsorganisation, der er angehört, anzugeben. Die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt" oder eine von den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen abweichende Bezeichnung darf nicht geführt werden.

(2) Wer nach § 1 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes Dienstleistungen erbringen will, hat der nach § 6 zuständigen Rechtsanwaltskammer, dem Gericht oder der Behörde, vor der er auftritt, auf Verlangen seine Berechtigung nach § 1 Abs. 1 nachzuweisen. Wird dieses Verlangen gestellt, darf er die Tätigkeiten nach diesem Gesetz erst ausüben, wenn der Nachweis erbracht ist.

§ 3

Rechte und Pflichten

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen haben bei Ausübung der Tätigkeiten, die mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden zusammenhängen, die Stellung eines Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer, den Wohnsitz sowie die Kanzlei betreffen.

(2) Bei der Ausübung sonstiger Tätigkeiten halten sie die für einen Rechtsanwalt geltenden Regeln ein; hierbei sind insbesondere die sich aus §§ 43, 45 Nr. 1 bis 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung ergebenden beruflichen Pflichten zu befolgen. Diese Regeln gelten nur insoweit, als sie nicht mit der Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes untrennbar verbunden sind, sie wegen ihrer allgemeinen Bedeutung von den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen beachtet werden können und das Verlangen, sie einzuhalten, gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeiten des Rechtsanwalts sowie die Wahrung des Ansehens und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, zu gewährleisten.

§ 4
Vertretung und Verteidigung im Bereich der Rechtspflege

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen in gerichtlichen Verfahren sowie in behördlichen Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Dienstvergehen oder Berufspflichtverletzungen als Vertreter und als Verteidiger eines Mandanten nur im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt handeln, der selbst in dem Verfahren Bevollmächtigter oder Verteidiger ist. Sie dürfen darüber hinaus in einer mündlichen Verhandlung oder einer Hauptverhandlung nur in Begleitung des Rechtsanwalts auftreten, als Verteidiger einen Gefangenen nur in Begleitung des Rechtsanwalts besuchen und als Verteidiger mit einem Gefangenen nur über den Rechtsanwalt schriftlich verkehren.

(2) Handlungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, die entgegen Absatz 1 vorgenommen werden, sind unwirksam. In der mündlichen Verhandlung oder der Hauptverhandlung gilt das Einvernehmen als hergestellt, wenn die Handlung nicht von dem Rechtsanwalt sofort widerrufen oder abgeändert wird.

(3) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist, die bei dem angerufenen Gericht zugelassen sind, ist § 52 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 5
Zustellungen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren

Für Zustellungen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren haben die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, sobald sie in Verfahren vor Gerichten oder Behörden tätig werden, einen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die Benennung erfolgt gegenüber der Behörde oder dem Gericht. Zustellungen, die für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen bestimmt sind, sind an den Zustellungsbevollmächtigten zu bewirken. Ist ein Zustellungsbevollmächtigter nicht benannt, so gilt in den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Verfahren der Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigter, der selbst Vertreter oder Verteidiger ist; im übrigen können Zustellungen in der Weise bewirkt werden, daß das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnort zur Post gegeben wird. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Zustellungen können an die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen unmittelbar bewirkt werden, solange sich diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

§ 6
Aufsicht, zuständige Rechtsanwaltskammer

(1) Die Ausübung der nach diesem Gesetz zulässigen Tätigkeiten der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen wird durch die nach Absatz 4 zuständigen Rechtsanwaltskammern beaufsichtigt. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt es insbesondere,

1. diese Personen in Fragen der Berufspflichten eines Rechtsanwalts zu beraten und zu belehren;
2. die Erfüllung der diesen Personen obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
3. die zuständige Stelle des Herkunftsstaats über Entscheidungen zu unterrichten, die hinsichtlich dieser Personen getroffen worden sind;
4. die erforderlichen Auskünfte beruflicher Art über diese Personen einzuholen;
5. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen diesen Personen und Rechtsanwälten zu vermitteln.

(2) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.

(3) Die §§ 56, 57, 74, 74 a der Bundesrechtsanwaltsordnung gelten entsprechend.

(4) Die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht nach Absatz 1 richtet sich nach dem Herkunftsstaat der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen. Sie wird ausgeübt durch

a) die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Düsseldorf
   für die Personen aus Belgien und den Niederlanden,
b) die Rechtsanwaltskammer Koblenz in Koblenz
   für die Personen aus Frankreich und Luxemburg,
c) die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in Hamburg
   für die Personen aus dem Vereinigten Königreich und Irland,
d) die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München in München
   für die Personen aus Italien,
e) die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer in Schleswig
   für die Personen aus Dänemark.

§ 7

Ehrengerichtsbarkeit

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen unterstehen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Berufspflichten der Ehrengerichtsbarkeit. Die örtliche Zuständigkeit des Ehrengerichts bestimmt sich nach dem Sitz der Rechtsanwaltskammer, welche die Aufsicht nach § 6 ausübt.

(2) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz ergehen, können nach § 223 der Bundesrechtsanwaltsordnung angefochten werden. Wird ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nach diesem Gesetz ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten beschieden, ist § 223 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung anzuwenden.

§ 8

Ehrengerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen, vorläufige ehrengerichtliche Maßnahmen

Für die ehrengerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen und die Verhängung vorläufiger ehrengerichtlicher Maßnahmen gelten die Vorschriften des sechsten und des siebenten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung mit folgender Maßgabe:

1. das Verbot nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 sowie die vorläufigen Maßnahmen nach § 150 Abs. 1 und § 161 a dürfen nur für den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgesprochen werden;
2. an die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft tritt in § 114 Abs. 1 Nr. 5, § 114 a Abs. 3 Satz 1, § 148 Abs. 1 Satz 1, § 149 Abs. 1 Satz 1, § 150 Abs. 1, § 153 Satz 1, § 156 Abs. 1 und § 158 Nr. 1 das Verbot, im Geltungsbereich dieses Gesetzes Dienstleistungen zu erbringen;
3. die Mitteilung nach § 160 Abs. 1, § 161 a Abs. 2 ist an alle Landesjustizverwaltungen zu richten;
4. § 160 Abs. 2 und § 161 sind nicht anzuwenden.

§ 9

Mitteilungspflichten, Zustellungen in ehrengerichtlichen Verfahren

(1) In ehrengerichtlichen Verfahren gegen die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen sind der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats mitzuteilen

1. die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens,
2. die Urteile,
3. die Verhängung vorläufiger ehrengerichtlicher Maßnahmen, deren Außerkrafttreten und deren Aufhebung.

(2) Mitteilungspflichtig ist das Ehrengericht, das die mitzuteilende Entscheidung gefällt hat.

(3) Die Mitteilung wird durch Übersendung einer Abschrift der mitzuteilenden Entscheidung bewirkt.

(4) Die Mitteilungen werden der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats unmittelbar übersandt.

(5) Kann in Verfahren der Ehrengerichtsbarkeit und in Verfahren nach §§ 56, 57, 74, 74 a der Bundesrechtsanwaltsordnung gegen eine in § 1 Abs. 1 bezeichnete Person eine Zustellung an diese Person nicht in der vorgeschriebenen Weise im Geltungsbereich dieses Gesetzes bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für Zustellungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats übersandt ist und seit der Aufgabe zur Post vier Wochen verflossen sind.

ZWEITER ABSCHNITT

Anwendung und Änderung von Bundesgesetzen

Artikel 1

Anwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuchs

1. Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuchs über

   Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Abs. 3 Satz 2),

   Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5, §§ 204, 205),

   Gebührenüberhebung (§ 352) und

   Parteiverrat (§ 356)

   stehen die in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Personen den Rechtsanwälten und Anwälten gleich.
2. Zum Schutz der in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Berufsbezeichnungen ist die Vorschrift des § 132 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 4 des Strafgesetzbuchs über den Schutz der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

In § 16 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Als Vertreter im Sinne des Absatzes 1 kann auch ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom ... (BGBl. ...) bestellt werden."

Artikel 3

Änderung des Warenzeichengesetzes

Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 1979 (BGBl. I S. 125), wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Als Vertreter im Sinne des Satzes 1 kann auch ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom ... (BGBl. ...) bestellt werden."

Artikel 4

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 20 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Als Vertreter im Sinne des Satzes 1 kann auch ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom ... (BGBl. ...) bestellt werden."

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Artikel 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

ERSTER TEIL

Allgemeines

A. Verbindlichkeit der Richtlinie

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. März 1977 die Richtlinie zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. EG Nr. L 78 S. 17) beschlossen. Sie ist gemäß Artikel 9 an die Mitgliedstaaten gerichtet und für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich. Die Richtlinie betrifft nur die grenzüberschreitende Tätigkeit der Rechtsanwälte (Dienstleistungsverkehr), d. h., sie ermöglicht die Ausübung anwaltlicher Tätigkeiten in jedem anderen EG-Staat (Aufnahmestaat) unter Beibehaltung der Niederlassung im Heimatstaat (Herkunftsstaat). Die Richtlinie enthält dagegen keine Bestimmungen, die ausländischen Rechtsanwälten eine Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft ermöglichen.

Nach Artikel 8 Abs. 1 muß die Bundesrepublik binnen zwei Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie, also bis zum 26. März 1979 (Bekanntgabe im Amtsblatt der EG am 26. März 1977) die Maßnahmen durchgeführt haben, die erforderlich sind, um die Richtlinie in das deutsche Recht umzusetzen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll daher das deutsche Recht, welches die anwaltliche Berufsausübung regelt und mit den Grundsätzen der Richtlinie nicht übereinstimmt, der Richtlinie angepaßt werden.

B. Wesentlicher Inhalt der Richtlinie

I. Erfaßte Tätigkeiten

Die Richtlinie gilt für alle in Form der Dienstleistung ausgeübten anwaltlichen Tätigkeiten, d. h., sie deckt die Tätigkeiten ab, die der Rechtsanwalt im Herkunftsstaat ausüben kann, die zugleich im Aufnahmestaat der anwaltlichen Berufstätigkeit zugehören und die nicht mit der Niederlassung im Aufnahmestaat einhergehen (Artikel 1 Abs. 1 Satz 1).

II. Zuständigkeitsvorbehalt für Notare

Soweit in Ländern des englischen Rechtskreises (Großbritannien, Irland) bestimmten Gruppen von Rechtsanwälten gewisse notarielle und notariatsähnliche Befugnisse zustehen, bleiben diese erhalten (Artikel 1 Abs. 1 Satz 2). Die Zuständigkeitsregelung für Notare in der Bundesrepublik bleibt von dieser Regelung unberührt.

III. Begünstigter Personenkreis, Berufsbezeichnung

Zur Ausübung anwaltlicher Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten sind die Personen berechtigt, die eine der in Artikel 1 Abs. 2 abschließend aufgeführten Berufsbezeichnungen tragen. Sie sind bei ihrer Tätigkeit im Aufnahmestaat wie ein Rechtsanwalt zu behandeln (Artikel 2), müssen aber auch insoweit die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates verwenden (Artikel 3). Die Richtlinie gewährt mithin z. B. einem französischen Avocat nicht das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland unter der Bezeichnung „Rechtsanwalt" aufzutreten.

IV. Anwendbares Berufsrecht

Bei der Beurteilung der Frage, welches Recht auf die Ausübung anwaltlicher Tätigkeiten im jeweiligen Aufnahmestaat anzuwenden ist, unterscheidet die Richtlinie zwischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden (Artikel 4 Abs. 1) und zwischen anderen (beratenden und vertretenden) Tätigkeiten (Artikel 4 Abs. 4).

1. Für die Ausübung der Tätigkeiten, die mit der Vertretung oder der Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden zusammenhängen, sind nach Artikel 4 Abs. 1 die rechtlichen Bedingungen maßgebend, die in dem Aufnahmestaat für die dort niedergelassenen Rechtsanwälte gelten; ein Wohnsitz im Aufnahmestaat oder die Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation in diesem Staat darf jedoch nicht gefordert werden. Neben den rechtlichen Bedingungen sind die Standesregeln sowohl des Aufnahmestaates als auch die des Herkunftsstaates einzuhalten.

   Zu den nach Artikel 4 Abs. 1 geltenden Bedingungen des Aufnahmestaates kann nach Artikel 5 der Aufnahmestaat den ausländischen Anwälten für die Ausübung der in Artikel 4 Abs. 1 erfaßten Vertretung oder Verteidigung im Bereich der Rechtspflege bestimmte zusätzliche Pflichten auferlegen, die über die Regelungen für einheimische Anwälte hinausgehen. Artikel 6 stellt für den gleichen Tätigkeitsbereich klar, daß eine dem § 46 BRAO entsprechende Unvereinbarkeitsregel auch für die ausländischen Rechtsanwälte zur Anwendung kommen darf.

2. Die Ausübung sonstiger vertretender sowie beratender Tätigkeiten regelt die Richtlinie in Artikel 4 Abs. 4. Hier ist zur Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs eine eingeschränkte Geltung der Regeln über die Ausübung des Anwaltsberufs im Aufnahmestaat vorgesehen. Diese erlaubt je-

doch die Anwendung der strafrechtlichen Vorschriften, welche die Tätigkeit von Rechtsanwälten betreffen, ebenso wie diejenige der §§ 43 bis 45 BRAO.

V. Anwendbares Recht bei Berufspflichtverletzungen

Bei Verstößen der ausländischen Anwälte gegen das im Aufnahmestaat geltende Berufsrecht einschließlich der Standesregeln entscheidet die „zuständige Stelle" des Aufnahmestaates nach den eigenen Rechts- und Verfahrensregeln (Artikel 7 Abs. 2).

Die deutsche Delegation hat auf der Ratssitzung, auf der die Richtlinie genehmigt worden ist, die folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

> „Diese Richtlinie berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaates, die Möglichkeit eines Ausschlusses von Anwälten, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, in Verfahren vorzusehen, in denen ein solcher Ausschluß wegen Gefährdung von Sicherheitsinteressen des betreffenden Staates geboten ist."

Dieser Ausschluß wird allerdings nur dann in einer nicht diskriminierenden Weise angeordnet werden können, wenn eine allgemeine — nicht allein auf die Ausländereigenschaft gegründete — Ausschlußkompetenz besteht.

C. Die Richtlinie und das innerstaatliche Recht — grundsätzliche Fragen der Umsetzung

I. Anwendungsbereich

Zur Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Recht regelt der Entwurf zunächst die Möglichkeit für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, unter bestimmten Voraussetzungen im Inland die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts auszuüben, und schreibt gleichzeitig den dazu berechtigten Personenkreis fest (§ 1 Abs. 1). Im Zusammenhang damit steht die Verpflichtung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen (im weiteren Text als Dienstleistungserbringer bezeichnet), im Inland nur unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates tätig zu werden (§ 2).

II. Unterscheidung Dienstleistungserbringer — Rechtsanwalt

Die Richtlinie stellt in den Artikeln 1, 2 und 4 den Dienstleistungserbringer hinsichtlich der Ausübung anwaltlicher Tätigkeit, nicht aber hinsichtlich der Voraussetzungen für den Zugang zum Anwaltsberuf (vgl. §§ 4 bis 17 BRAO) und der Niederlassung (§§ 18 ff. BRAO) dem Rechtsanwalt gleich.

Der Dienstleistungserbringer kann danach im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ohne Zulassung bei einem bestimmten deutschen Gericht anwaltliche Tätigkeiten ausüben, ist jedoch nicht Rechtsanwalt im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung und darf sich nicht als solcher bezeichnen (vgl. § 12 Abs. 3 BRAO).

Der Entwurf unterscheidet daher einerseits zwischen Dienstleistungserbringer und Rechtsanwalt. Andererseits sieht er die Gleichstellung des Dienstleistungserbringers mit dem Rechtsanwalt in den Bereichen vor, die sich mit der Ausübung des Anwaltsberufs befassen.

III. Regelungen außerhalb des anwaltlichen Berufsrechts, die von der Richtlinie berührt werden

Das Gebot der Gleichbehandlung des Dienstleistungserbringers mit dem Rechtsanwalt erfaßt neben dem in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelten eigentlichen anwaltlichen Berufsrecht alle die Rechtsvorschriften, welche die Stellung des Rechtsanwalts im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren betreffen, und ferner die Regelungen, die dem Rechtsanwalt mit Rücksicht auf seinen Beruf in bestimmten Situationen eine Sonderstellung einräumen.

1. Aus der Gruppe der Vorschriften, welche die Stellung des Anwalts in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren betreffen, laufen diejenigen Bestimmungen der Richtlinie zuwider, welche die Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten nur einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vorbehalten und damit den Dienstleistungserbringer von der Ausübung der jeweils erfaßten Tätigkeit ausschließen. Ein solcher nach der Richtlinie unzulässiger Vorbehalt findet sich z. B. in § 11 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 392 Abs. 1 AO 1977, § 40 Abs. 2 BDO, § 22 Abs. 1 Satz 1, 2 BVerfGG, § 65 Abs. 5, § 67 Abs. 1, § 74 Abs. 4, § 75 Abs. 5 GWB, § 421 PatG, § 166 Abs. 2 letzter Satz SGG, § 107 Abs. 1 StBerG, § 138 Abs. 1 StPO, § 82 a Abs. 1 WPO. Nicht zu verwechseln mit diesem Vorbehalt der Zulassung bei einem deutschen Gericht, der jedem inländischen Anwalt die Wahrnehmung seiner Tätigkeit erlaubt und nur ausländische Anwälte von diesen Tätigkeiten ausschließt, ist der Grundsatz der Lokalisation nach dem § 78 ZPO, § 89 Abs. 3 GWB, § 27 Abs. 3 UWG, § 32 Abs. 3 WZG, § 19 Abs. 3 GebrMG und § 162 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BBauG. Dieser Grundsatz wird von der Richtlinie nicht berührt, denn er schließt auch die in der Bundesrepublik niedergelassenen Anwälte von bestimmten Tätigkeiten aus und enthält damit keine Diskriminierung ausländischer im Vergleich zu deutschen Anwälten. Unberührt bleiben aus dem gleichen Grunde mangelnder Diskriminierung der ausländischen Anwälte ferner diejenigen Bestimmungen, die bei gebotener Vertretung durch einen Anwalt die Auswahl möglichst eines beim Prozeßgericht zugelassenen Anwalts vorschreiben, z. B. § 116 b ZPO, § 142 StPO.

2. a) Von den Regelungen, die dem Rechtsanwalt mit Rücksicht auf seinen Beruf eine Sonder-

stellung in bestimmten Situationen einräumen, werden von der Richtlinie die Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht erfaßt, das dem Rechtsanwalt nach Maßgabe von § 53 Abs. 1 Nr. 2, 3 StPO, § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a und b AO 1977 und auf Grund entsprechender Verweisungen auf diese Vorschriften in allen gerichtlichen und behördlichen Verfahren zusteht. Das Zeugnisverweigerungsrecht muß nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie auch dem Dienstleistungserbringer zugebilligt werden.

b) Das gleiche gilt für besondere Rechte des Anwalts nach § 139 Abs. 3 Satz 2 StGB, § 104 Abs. 2 Satz 2, §§ 135, 157 Abs. 2, § 397 Abs. 2 und § 811 Nr. 7 ZPO, § 191 Abs. 2 und § 411 AO 1977.

c) In den Verfahren bei Zustellungen sind besondere Bedingungen vorgesehen, wenn ein oder mehrere Anwälte beteiligt sind (vgl. für den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit z. B. §§ 176, 198, 210 a, 212 a ZPO).

Diese Regelungen sind darauf zugeschnitten, daß jeder Rechtsanwalt Wohnung und Kanzlei in der Nähe des Gerichts hat, bei dem er zugelassen ist (vgl. im einzelnen § 27 BRAO). Da nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie nunmehr auch Dienstleistungserbringer ohne Wohnung und Kanzlei in der Bundesrepublik als Vertreter oder Verteidiger im fast gesamten Bereich der Rechtspflege tätig werden (Ausnahme: Lokalisation) können, Zustellungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aber in der Regel nur auf diplomatischem Wege bewirkt werden dürfen (vgl. § 199 ZPO i. V. m. der ZRHO), erscheint zur Vermeidung hierdurch auftretender Verfahrensverzögerungen für Zustellungen an Dienstleistungserbringer eine Sonderregelung erforderlich.

d) Aus dem Bereich des Strafrechts werden die Vorschriften des § 132 a Abs. 1 Nr. 2, des § 139 Abs. 3 Satz 2, des § 203 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 352 und 356 StGB durch die Richtlinie betroffen. Ihre Anwendbarkeit auf den Dienstleistungserbringer wird im Entwurf sichergestellt.

e) Ungeregelt läßt die Richtlinie die Frage, welches Recht auf das privatrechtliche Auftragsverhältnis zwischen Mandant und Dienstleistungserbringer angewendet werden soll. Der Entwurf sieht daher eine Kollisionsregel nicht vor; vielmehr sollen die von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätze für Dienstverhältnisse auch insoweit gelten (vgl. Palandt-Heldrich, 32. Aufl., Anm. 6 d vor § 12 EGBGB). Mithin sind auch die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung auf das Verhältnis des Dienstleistungserbringers zum Mandanten nur anwendbar, wenn deutsches Privatrecht für dieses Verhältnis maßgebend ist.

IV. Konsequenzen der Richtlinie für das anwaltliche Berufsrecht im engeren Sinne

1. Insbesondere Artikel 4 der Richtlinie unterstellt den Dienstleistungserbringer den Berufsausübungsregeln, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung für den Rechtsanwalt gelten. Bei diesen in ihrer Anwendbarkeit daher auf den Dienstleistungserbringer zu erstreckenden Regelungen handelt es sich im einzelnen um folgende Bereiche:

a) berufliche Pflichten:

§ 43 (allgemeine Berufspflicht)

§ 44 (Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags)

§ 45 (Versagung der Berufstätigkeit)

§ 46 (Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen)

§ 50 (Handakten)

Hier besteht folgende Besonderheit:

Die in § 50 teils ausdrücklich enthaltenen, teils ungeschrieben vorausgesetzten anwaltlichen Pflichten zur

Führung von Handakten (ungeschrieben)
ihrer Aufbewahrung (Absatz 2),
ihrer Herausgabe mit
dem Recht der Zurückbehaltung (Absatz 1)

sind teils öffentlich-rechtlicher (Führung, Aufbewahrung und Einschränkung des Zurückbehaltungsrechts), teils privatrechtlicher (Führung, Aufbewahrung und Herausgabe mit Zurückbehaltungsrecht) Natur.

§ 50 kann über die Richtlinie die Tätigkeit des Dienstleistungserbringers lediglich insoweit uneingeschränkt erfassen, als die Vorschrift öffentlichrechtlichen Charakter hat. Soweit die in § 50 enthaltenen Pflichten privatrechtlicher Art sind, gelten sie nur, wenn für das Auftragsverhältnis deutsches Privatrecht anzuwenden ist (s. o. unter III. 2. e)).

§ 56 (Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer)

§ 57 (Zwangsgeld bei Verletzung der Pflichten nach § 56).

b) Maßnahmen zur Ahndung der Berufspflichtverletzungen:

§ 74 (Rügerecht des Vorstands)

§ 74 a (Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung)

§§ 113 bis 115 b (Ahndung durch ehrengerichtliche Maßnahmen)

§§ 150 bis 160, 161 a (Vertretungs- und Berufsverbot als vorläufige ehrengerichtliche Maßnahme)

c) Vollstreckung der ehrengerichtlichen Maßnahmen und Kosten ehrengerichtlicher Verfahren und Verfahren nach § 223: §§ 195 bis 205 a.

2. Zur Wahrnehmung der in Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie enthaltenen Aufgaben des Aufnahmestaates sind die entsprechenden berufsrechtlichen Zuständigkeiten festzulegen.

   a) Rechtsanwaltskammer

      aa) Aufgaben

      Da der Dienstleistungserbringer keiner Rechtsanwaltskammer im Geltungsbereich dieses Gesetzes angehört und seine Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation im Aufnahmestaat nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie auch nicht verlangt werden darf, ist im Hinblick auf Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie die für Dienstleistungserbringer „zuständige Stelle" gesetzlich neu zu bestimmen, der folgende Aufgaben zu übertragen sind:

      aa 1) Beratung und Belehrung des Dienstleistungserbringers in Fragen der Berufspflichten;

      aa 2) Überwachung der Erfüllung der den Dienstleistungserbringern in bezug auf die Dienstleistung obliegenden Berufspflichten und Handhabung des Rügerechts bei Berufspflichtverletzungen mit geringem Verschulden;

      aa 3) Antragsrecht auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens mit Klageerzwingungsrecht;

      aa 4) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Dienstleistungserbringern;

      aa 5) Auskunftsrecht und Unterrichtungspflicht gegenüber der „zuständigen Stelle" des Herkunftsstaates;

      die Aufgaben zu aa 1) bis aa 4) entsprechen den Aufgaben, die nach den §§ 73, 74, 122 BRAO den Vorständen der Rechtsanwaltskammern gegenüber den ihnen angehörenden Rechtsanwälten obliegen. Lediglich die Aufgabe zu aa 5) tritt auf Grund von Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie neu hinzu.

      bb) Zuweisung an Berufsorganisation

      Die von der Richtlinie vorgeschriebene Gleichbehandlung von Dienstleistungserbringern und Rechtsanwälten läßt es geboten erscheinen, die nach § 7 Abs. 2 der Richtlinie gegenüber Dienstleistungserbringern zu erfüllenden Aufgaben ebenfalls einer anwaltlichen Berufsorganisation zu übertragen.

   b) Ehrengericht, Ehrengerichtshof

      Nach dem Gleichbehandlungsgebot der Richtlinie ist der Dienstleistungserbringer der Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwälte zu unterstellen.

3. Nach Artikel 7 Abs. 2 sind ferner die Regeln des ehrengerichtlichen Verfahrens auf die Dienstleistungserbringer zu erstrecken. Es handelt sich hierbei um die Vorschriften des sechsten Teils und des siebenten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung.

4. Zu regeln sind schließlich die Mitteilungspflichten, die Artikel 7 Abs. 2 den Mitgliedstaaten auferlegt.

D. Grundzüge des Entwurfs

I. System des Entwurfs

Der Entwurf enthält zum einen die erforderliche Anpassung der innerstaatlichen Berufsausübungsregeln an die Richtlinie (vgl. die §§ 3, 4, 7, 8 des Ersten Abschnitts sowie den Zweiten Abschnitt), zum andern enthält er Neuregelungen, die eine geordnete Abwicklung der Tätigkeiten von Dienstleistungserbringern im Sinne der Richtlinie gewährleisten sollen (vgl. die §§ 1, 2, 5, 6 und 9 des Ersten Abschnitts).

Insgesamt verfolgt der Entwurf die Linie, die oben unter C. im einzelnen dargelegten regelungsbedürftigen Fragen nicht durch Spezialregelungen in den einzelnen innerstaatlichen Gesetzen, sondern nach Möglichkeit durch Generalvorschriften zu lösen, wobei jeweils ein oder mehrere Regelungskomplexe von einer Vorschrift erfaßt werden. Dieses System hat gegenüber einer sonst erforderlichen Vielzahl von Spezialregelungen in den einzelnen innerstaatlichen Gesetzen den Vorteil der besseren Übersichtlichkeit und der vollständigeren Erfassung aller anzupassenden Einzelvorschriften. Nur dort, wo im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit Änderungen in einzelnen Gesetzen erforderlich sind, sind diese im Zweiten Abschnitt enthalten.

II. Gleichstellung Rechtsanwalt — Dienstleistungserbringer

1. Gleiche Rechte und Pflichten

   Auf diesem System aufbauend verwirklicht der Entwurf in § 3 die rechtliche Gleichbehandlung des Dienstleistungserbringers mit dem Rechtsanwalt in dem durch Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 der Richtlinie gesteckten Rahmen. So enthält § 3 insbesondere folgende Regelungen:

   Der Vorbehalt der Zulassung bei einem deutschen Gericht, der in der oben unter C. III. 1. genannten Verfahrensordnungen enthalten ist, gilt nicht für Dienstleistungserbringer.

Das Zeugnisverweigerungsrecht des Rechtsanwalts in den einzelnen Verfahrensordnungen (vgl. oben unter C. III. 2. a)) steht auch dem Dienstleistungserbringer zu. Gleiches gilt hinsichtlich der unter C. III. 2. b) genannten besonderen Rechte des Rechtsanwalts.

Die in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelten Berufspflichten des Rechtsanwalts gelten ebenso für den Dienstleistungserbringer wie besondere Pflichten des Rechtsanwalts, die sich z. B. aus dem § 203 Abs. 1 Nr. 3, § 352 Abs. 1 und § 356 StGB ergeben.

2. Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt

Artikel 5, Alternative 2 der Richtlinie gewährt die Möglichkeit, den Dienstleistungserbringern bei der Vertretungs- und Verteidigungstätigkeit im Bereich der Rechtspflege zusätzlich zu den innerstaatlichen Berufspflichten des Rechtsanwalts die Verpflichtung aufzuerlegen, im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt zu handeln, der vor dem angerufenen Gericht auftreten darf und der gegebenenfalls diesem Gericht gegenüber die Verantwortung trägt. Von dieser Möglichkeit des Artikels 5 Alternative 2 macht der Entwurf in § 4 Gebrauch. Dabei geht er davon aus, daß der Wortlaut des Artikels 5 Alternative 2 „bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt" nicht in dem engeren Sinne der innerstaatlichen Lokalisation zu verstehen ist, sondern daß der Rechtsanwalt lediglich befugt sein muß, bei dem angerufenen Gericht aufzutreten. Dies zeigt auch der Vergleich mit dem englischen und französischen Text: „lawyer who practises before the judicial authority in question", und „un avocat exerçant auprès de la juridiction saisie". Da ferner zur Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege auch der Beistand in strafrechtlichen und strafrechtsähnlichen Verfahren gehört, bezieht der Entwurf diese Verfahren in § 4 mit ein.

3. Zustellungen

Um zu vermeiden, daß durch Zustellungen an Dienstleistungserbringer im Ausland Verzögerungen in der Sachbehandlung eintreten, sieht § 5 des Entwurfs vor, daß der Dienstleistungserbringer einen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat.

4. Aufsicht der Rechtsanwaltskammer

Bei der Bestimmung der „zuständigen Stelle" nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie kommt einerseits die Übertragung der Zuständigkeit an die Bundesrechtsanwaltskammer und andererseits die Zuweisung an eine oder mehrere Rechtsanwaltskammern in einem oder mehreren Bundesländern in Betracht.

Von einer Zuweisung an die Bundesrechtsanwaltskammer sieht der Entwurf ab. Die von der „zuständigen Stelle" in bezug auf die Dienstleistungserbringer wahrzunehmenden Aufgaben sind nach den §§ 73, 74, 122 BRAO hinsichtlich der Rechtsanwälte den Rechtsanwaltskammern in den Ländern zugewiesen. Nach den Artikeln 4 und 7 Abs. 2 der Richtlinie sollen für die Dienstleistungserbringer die „eigenen Verfahrensregeln" gelten, weshalb die Dienstleistungserbringer auch hinsichtlich der „zuständigen Stelle" nicht anders behandelt werden sollten als Rechtsanwälte, soweit dies irgend vermeidbar ist. Abgesehen davon wäre es auch im Hinblick auf die von der Bundesrechtsanwaltskammer nach § 177 BRAO wahrzunehmenden Aufgaben nicht sachgerecht, ihr die Zuständigkeit für Dienstleistungserbringer zu übertragen.

Der Entwurf weist daher die Aufsichtskompetenzen für Dienstleistungserbringer anwaltlichen Berufsorganisationen in den Ländern zu, die nach Artikel 83 GG in der Regel die Bundesgesetze ohnehin als eigene Angelegenheit auszuführen haben. Von den verschiedenen Möglichkeiten für die Bestimmung der zuständigen Rechtsanwaltskammer

— Zuständigkeit einer Rechtsanwaltskammer nach Wahl des Dienstleistungserbringers oder in Anknüpfung an dessen Tätigkeitsort

— Zuständigkeit einer einzigen geographisch günstig gelegenen Rechtsanwaltskammer für alle Dienstleistungserbringer

— Zuständigkeit jeweils einer Rechtsanwaltskammer für alle Dienstleistungserbringer eines bestimmten Herkunftsstaates

gibt der Entwurf der zuletzt angeführten Lösung aus folgenden Gründen den Vorzug:

Eine Kompetenzzuweisung nach Wahl des Dienstleistungserbringers wäre nicht nur nicht praktikabel, sie hätte im Hinblick auf die an die Kammerzuständigkeit anknüpfenden Zuständigkeiten der einzelnen Organe der Ehrengerichtsbarkeit auch zur Folge, daß der Dienstleistungserbringer mit der Wahl der zuständigen Rechtsanwaltskammer auch die für seine Verfolgung im ehrengerichtlichen Verfahren zuständigen Organe selbst bestimmen könnte. Dies wäre mit Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG kaum vereinbar.

Eine Anknüpfung der Zuständigkeit an den jeweiligen Ort der Tätigkeit des Dienstleistungserbringers würde zu einem Zuständigkeitswirrwarr führen, da die Dienstleistungserbringer ihre Tätigkeit überall im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben können. Ein Rechtsanwalt, der abgesehen von den durch die Lokalisation beherrschten Verfahren ebenfalls im ganzen Bundesgebiet tätig werden darf, bleibt demgegenüber, gleichgültig, wo er tätig wird, immer der Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer unterworfen, der er angehört. Die Anknüpfung an den Tätigkeitsort könnte ferner zu dem unerwünschten Ergebnis führen, daß ein Dienstleistungserbringer je nach dem Ort seiner Tätigkeit über ein und dieselbe standesrechtliche Frage unterschiedliche Auskünfte und Belehrungen erhält. Von der Übertragung der Zuständigkeit für alle Dienstleistungserbringer auf eine einzige

Rechtsanwaltskammer in der geographischen Mitte der Bundesrepublik sieht der Entwurf mit Rücksicht auf die von den Bundesländern gegen diese Lösung mehrheitlich geltend gemachten Bedenken verfassungsrechtlicher und verwaltungsorganisatorischer Art ab. Im Einvernehmen mit den betroffenen Bundesländern und der Mehrheit der übrigen Länder weist der Entwurf daher die Kompetenz in Anknüpfung an den Herkunftsstaat der einzelnen Dienstleistungserbringer einzelnen Rechtsanwaltskammern in bestimmten Bundesländern zu, die an den jeweiligen Herkunftsstaat angrenzen. Bei dieser Zuständigkeitsverteilung werden die entsprechenden Rechtsanwaltskammern durch die neu hinzukommenden Aufgaben nicht allzusehr belastet, da sie in der Regel bereits über nachbarliche Kontakte zu der Anwaltschaft im Herkunftsstaat, die erforderlichen Sprachkenntnisse und die sonstigen organisatorischen Voraussetzungen verfügen.

5. Meldepflicht

Von der Einführung einer auf Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie gestützten allgemeinen Meldepflicht des Dienstleistungserbringers gegenüber der nach § 6 zuständigen Rechtsanwaltskammer sieht der Entwurf ab. Dies würde eine erhebliche Belastung des Dienstleistungserbringers bei der Ausübung seiner anwaltlichen Tätigkeiten mit sich bringen, die — vor allem auf dem Gebiet der reinen Beratung — nicht vertretbar erscheint. Überdies wird der europäische Anwaltsausweis, der von der Beratenden Kommission der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaften Ende 1978 vorgestellt worden ist und mit dem jeder europäische Anwalt ausgestattet werden soll, zum Nachweis der Anwaltsqualifikation gemäß § 1 Abs. 1 in der Regel genügen. Soweit Zweifel an der Anwaltseigenschaft bestehen, kann nach § 2 Abs. 2 die zuständige Rechtsanwaltskammer, das Gericht oder die Behörde den Nachweis der anwaltlichen Qualifikation verlangen und bis zum Erbringen dieses Nachweises die Tätigkeit nach diesem Gesetz zurückweisen.

6. Ehrengerichtsbarkeit und ehrengerichtliches Verfahren

In den §§ 7 und 8 unterstellt der Entwurf die Dienstleistungserbringer der Ehrengerichtsbarkeit und den Regeln des ehrengerichtlichen Verfahrens für Rechtsanwälte. Außerdem ermöglicht er, daß gegen den Dienstleistungserbringer bei Berufspflichtverletzungen mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes die ehrengerichtlichen Maßnahmen und vorläufigen ehrengerichtlichen Maßnahmen verhängt werden können, welche die Bundesrechtsanwaltsordnung bei Berufspflichtverletzungen von Rechtsanwälten vorsieht. Damit unterstellt der Entwurf entsprechend Artikel 7 Abs. 2 den Dienstleistungserbringer dem „eigenen" innerstaatlichen Recht und den „eigenen" Verfahrensregeln.

E. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes werden die Haushalte des Bundes und der Länder voraussichtlich nicht mit nennenswerten Mehrausgaben belastet. Mehrausgaben können diesen Haushalten lediglich insoweit erwachsen, als es zu einer Zunahme von straf- und ehrengerichtlichen Verfahren im Hinblick darauf kommen kann, daß die Dienstleistungserbringer bei ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes der deutschen Gerichtsbarkeit unterstehen. Da bei den Dienstleistungserbringern nicht zuletzt auch im Hinblick auf das in § 4 des Entwurfs vorgeschriebene Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt von einer in der Regel ordnungsgemäßen Berufsausübung auszugehen ist, dürften diese Verfahren nur in einem so geringen Umfang zunehmen, daß sie sich mit den vorhandenen personellen und sächlichen Mitteln bewältigen lassen.

ZWEITER TEIL
Zu den einzelnen Vorschriften

A. Erster Abschnitt

Vorschriften für das Erbringen anwaltlicher Dienstleistungen

Zu § 1

Absatz 1

Nach bisherigem innerstaatlichen Recht dürfen ausländische Staatsangehörige auf dem Gebiet der Rechtsberatung und Rechtsbesorgung in der Bundesrepublik grundsätzlich nicht tätig werden, soweit sie die zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erforderliche Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes nicht besitzen. Unter diese Vorschrift fallen nicht die Tätigkeiten ausländischer, nicht bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwälte, die nach den Grundsätzen des internationalen Anwaltsrechts erlaubnisfrei ausgeübt werden dürfen (vgl. dazu Altenhoff-Busch-Kampmann, Kommentar zum Rechtsberatungsgesetz, 4. Aufl., 1978, Rdn. 71). Für die Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften regelt nunmehr § 1 Abs. 1 des Entwurfs die Voraussetzungen, unter denen diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes anwaltlich tätig werden können:

Tätig werden darf, wer berechtigt ist, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften seine beruflichen Tätigkeiten unter einer der in § 1 genannten Bezeichnungen auszuüben. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Recht des betreffenden anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften.

Es muß sich ferner bei der Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes um eine vorübergehende Dienstleistung im Sinne von Artikel 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-

gemeinschaft, d. h., um eine grenzüberschreitende, selbständige, regelmäßig gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeit handeln. Erlaubt sind hiernach alle forensischen und außerforensischen Tätigkeiten vertretender und beratender Art, die ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt ausüben kann, sofern sie selbständig ausgeübt werden.

Als nicht von § 1 erfaßt, weil nicht unter Artikel 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallend, bleibt die anwaltliche Betätigung der im Gehaltsverhältnis stehenden oder durch Arbeitsvertrag an ein Unternehmen gebundenen Personen weiterhin verboten. Abgesehen von § 1 ergibt sich dieses Verbot zusätzlich auch aus § 3 Abs. 1 des Entwurfs i. V. m. § 46 BRAO.

Durch Absatz 2 soll ausgeschlossen werden, daß unter Umgehung der im einzelnen aufgeführten Vorschriften sich solche Personen vom Ausland her im Geltungsbereich dieses Gesetzes anwaltlich betätigen, die hieran in der Bundesrepublik Deutschland gehindert sind, weil ihnen dort zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Ordnung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit entweder die Zulassung zur Anwaltschaft versagt oder zurückgenommen wurde oder weil sie wegen schwerster Verstöße gegen die berufsrechtlichen Pflichten aus der Anwaltschaft ausgeschlossen worden sind. Das Tätigkeitsverbot nach Absatz 2 ist dabei auf den jeweiligen zeitlichen und gegenständlichen Umfang beschränkt, in dem die Betätigung des Rechtsanwalts nach den genannten Vorschriften ausgeschlossen oder eingeschränkt worden ist.

Zu § 2

Absatz 1 trägt hinsichtlich der bei anwaltlichen Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führenden Berufsbezeichnung dem Artikel 3 der Richtlinie Rechnung und stellt klar, daß die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt" im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach § 1 nicht verwendet werden darf (s. dazu auch oben unter Erster Teil C. I. und II.).

Absatz 2 regelt den Nachweis der Anwaltseigenschaft gegenüber der nach § 6 zuständigen Rechtsanwaltskammer, dem Gericht oder der Behörde, vor der der Dienstleistungserbringer auftritt. Der Nachweis ist nur auf Verlangen zu erbringen, d. h., die Pflicht beschränkt sich auf solche Fälle, in denen Zweifel an der Anwaltseigenschaft bestehen. Wird der Nachweis verlangt, so dürfen bis zur Erbringung des Nachweises anwaltliche Tätigkeiten nach diesem Gesetz nicht ausgeübt und Personen, die als Verfahrensbevollmächtigte oder Verteidiger auftreten wollen, zurückgewiesen werden.

Zu § 3

Absatz 1 bringt entsprechend dem Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie die Gleichstellung des Dienstleistungserbringers mit dem Rechtsanwalt für die Vertretungs- und Verteidigungstätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtspflege und vor Behörden. Dies bedeutet, daß vorbehaltlich der sich aus den §§ 4 und 5 ergebenden Sonderregelungen alle innerstaatlichen Vorschriften, die sich auf die Ausübung anwaltlicher Tätigkeiten beziehen, auch auf den Dienstleistungserbringer anzuwenden sind. Dies gilt für Vorschriften, die den Anwälten in bestimmten Situationen eine besondere Stellung einräumen, ebenso wie für die eigentlichen Berufspflichten und Standesregeln (vgl. die Aufzählung der erfaßten Vorschriften unter Erster Teil C. III. 1., 2 a, b, d, e und IV. 1.).

Nicht von Absatz 1 erfaßt sind solche Regelungen, die sich nicht auf die Ausübung anwaltlicher Tätigkeit beziehen, also insbesondere die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung, in der die Vergütung anwaltlicher Leistungen festgelegt ist, die aber nicht die Art und Weise regelt, in der anwaltliche Leistungen zu erbringen sind.

Absatz 2 enthält die Umsetzung des Artikels 4 Abs. 4 für andere nicht unter Absatz 1 fallende Tätigkeiten in das innerstaatliche Recht. Hierbei werden nur diejenigen Berufsausübungsregeln erfaßt, die nach allgemeiner Anschauung für die Ausübung des Anwaltsberufs von grundlegender Bedeutung sind und als solche von einem Dienstleistungserbringer erkannt und befolgt werden können. Um welche Regeln über die in Absatz 4 besonders genannten Regeln hinaus es sich dabei handelt, wird im Einzelfall zu entscheiden sein.

Zu § 4

Mit dieser Vorschrift wird von der Möglichkeit des Artikels 5 2. Alternative Gebrauch gemacht (vgl. dazu unter Erster Teil D. II. 2.).

Absatz 1 schränkt die Handlungsbefugnis des Dienstleistungserbringers für einen Teil der Rechtspflege ein, nämlich für die gerichtlichen Verfahren aller Gerichtsbarkeiten und die behördlichen Verfahren, die Teil des Strafverfahrens oder des — in Anlehnung an das Strafverfahren geregelten — Verfahrens wegen Ordnungswidrigkeiten, disziplinarrechtlicher oder berufsrechtlicher Verstöße sind. Der Dienstleistungserbringer muß in diesen Fällen im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt handeln, der selbst Prozeßbevollmächtigter oder Verteidiger ist. Von Absatz 1 erster Halbsatz werden alle Handlungen betroffen, die mit den Tätigkeiten auf den von § 4 erfaßten Bereichen der Rechtspflege zusammenhängen, so z. B. das Abfassen von Schriftsätzen, die Stellung von Anträgen, das Plädoyer in der Hauptverhandlung, die Einlegung von Rechtsmitteln. Für das Einvernehmen, das zwischen Dienstleistungserbringer und Rechtsanwalt hinsichtlich jeder Handlung des Dienstleistungserbringers bestehen muß, wird keine bestimmte Form verlangt. Dies wäre angesichts der Vielfalt der in einem Verfahren vorzunehmenden Handlungen nicht praktikabel. Es bleibt daher dem Rechtsanwalt überlassen, in welcher Weise er sein Einvernehmen im konkreten Fall zum Ausdruck bringt, z. B. durch die Mitunterzeichnung von Schriftsätzen. Für das Auftreten in einer mündlichen Verhandlung sowie den Verteidigerbesuch bei einem Gefangenen in der Haftanstalt wird zusätzlich zu dem Einvernehmen mit dem Rechtsanwalt

in Absatz 1 Satz 2 auch die Begleitung des Dienstleistungserbringers durch einen Rechtsanwalt verlangt. Ebenso muß der schriftliche Verteidigerverkehr des Dienstleistungserbringers mit dem Gefangenen über den Rechtsanwalt abgewickelt werden.

Der Rechtsanwalt, dessen Einvernehmen erforderlich ist, muß selbst Prozeßbevollmächtigter oder Verteidiger sein. Dies führt dazu, daß in Fällen der Vertretung oder Verteidigung durch einen Dienstleistungserbringer immer zwei Verfahrensbevollmächtigte oder Verteidiger vorhanden sind. Im Strafverfahren wirkt sich dies allerdings nicht dahin aus, daß sich die Höchstzahl der Wahlverteidiger nach § 137 Abs. 1 Satz 2 StPO erhöht, da nach § 3 des Entwurfs der Dienstleistungserbringer die volle rechtliche Stellung eines Rechtsanwalts hat. Daher ist es z. B. nicht möglich, drei Dienstleistungserbringer zu Verteidigern zu wählen, da mindestens ein Rechtsanwalt als Verteidiger hinzukommen müßte.

In Absatz 2 ist geregelt, in welcher Weise der Rechtsanwalt für Handlungen des Dienstleistungserbringers die „Verantwortung" trägt (vgl. Artikel 5 2. Alternative der Richtlinie). Die Regelung geht dahin, daß sämtliche Handlungen des Dienstleistungserbringers in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Verfahren unwirksam sind, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht beachtet sind. Hiervon betroffen sind alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Verfahren der genannten Art, und zwar ohne Unterschied, ob die Handlungen einer bestimmten Form (z. B. Schriftform oder mündliche Verlesung) bedürfen oder ob sie formfrei möglich sind. Des Einvernehmens nach Absatz 1 bedürfen danach z. B. die Anfertigung und Einreichung einer Klageschrift, die Stellung des Klageantrags in der mündlichen Verhandlung, die Rücknahme der Klage, die Stellung sonstiger Anträge und deren Rücknahme, die Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, das Plädoyer in der Hauptverhandlung. Jede Handlung dieser Art, die ohne das Einvernehmen des zum Verfahrensbevollmächtigten oder Verteidiger bestellten Rechtsanwalts vollzogen wird, ist unwirksam, d. h. sie ist als nicht geschehen zu behandeln. Statt ihrer ist allein das jeweilige von der unwirksamen Handlung des Dienstleistungserbringers abweichende Verhalten des Rechtsanwalts maßgebend. Ist nur ein Dienstleistungserbringer, aber nicht zusätzlich auch ein Rechtsanwalt zum Verfahrensbevollmächtigten oder Verteidiger bestellt, oder erscheint ein Dienstleistungserbringer in einer mündlichen Verhandlung nicht in Begleitung eines Rechtsanwalts, so sind alle Handlungen und Erklärungen des Dienstleistungserbringers unbeachtlich. Um in der mündlichen Verhandlung oder der Hauptverhandlung die Feststellung des Einvernehmens zu erleichtern, muß nach Absatz 2 Satz 2 die von dem Dienstleistungserbringer ohne Einvernehmen mit dem Rechtsanwalt vorgenommene Handlung auf der Stelle von dem Rechtsanwalt widerrufen oder abgeändert werden. Anderenfalls gilt das Einvernehmen als hergestellt. Für schriftliche Handlungen wird vorausgesetzt, daß das Einvernehmen aus der Handlung selbst hervorgeht (z. B. durch beiderseitige Unterzeichnung eines Schriftsatzes) oder auf andere Weise in dem Zeitpunkt, in dem die Handlung wirksam werden soll, nachgewiesen ist. Ist dies nicht der Fall, bleibt die nicht einvernehmliche Handlung des Dienstleistungserbringers unheilbar unwirksam.

Absatz 3 stellt ausdrücklich klar, daß § 52 Abs. 2 BRAO in den von dieser Vorschrift erfaßten Verfahren auch für den Dienstleistungserbringer gilt.

Zu § 5

Um die oben im Ersten Teil unter C. III. 2. c) dargelegten Schwierigkeiten bei Zustellungen an Dienstleistungserbringer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu vermeiden, sieht § 5 die Bestellung eines Rechtsanwalts als Zustellungsbevollmächtigten vor, an den in gerichtlichen und behördlichen Verfahren alle für den Dienstleistungserbringer adressierten Zustellungen zu bewirken sind. Solange sich der Dienstleistungserbringer im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, können jedoch Zustellungen an ihn unmittelbar bewirkt werden. Als Zustellungsbevollmächtigter kann in den von § 4 Abs. 1 erfaßten Verfahren der Rechtsanwalt bestellt werden, mit dem der Dienstleistungserbringer einvernehmlich handeln muß. Dies wird jedoch nicht zwingend vorgeschrieben, da es im Einzelfall auch zweckmäßig sein kann, einen anderen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist zu benennen, sobald der Dienstleistungserbringer in Verfahren vor Gerichten oder Behörden tätig wird. Von einer Benennung auch gegenüber der nach § 6 für den Dienstleistungserbringer zuständigen Rechtsanwaltskammer wurde abgesehen, weil der hierdurch verursachte Verwaltungsaufwand durch die geringen Vorteile einer solchen Benennung im Einzelfall nicht gerechtfertigt wäre. Kommt der Dienstleistungserbringer seiner Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht nach, so kann an die von ihm vertretene Partei unmittelbar durch Aufgabe zur Post zugestellt werden.

Da die Regelung des § 5 ausschließlich den ordnungsgemäßen Ablauf der Verfahren im Bereich der Rechtspflege und vor Behörden sicherstellen soll, steht sie zu der Richtlinie und den Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht in Widerspruch (vgl. hierzu auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in EuGH 1974, 1299 — van Binsbergen, die die Anordnung einer Zustellungsanschrift für gerichtliche Mitteilungen ausdrücklich als zulässige Ordnungsvorschrift hervorhebt).

Zu § 6

§ 6 regelt die Zuständigkeit und die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer in bezug auf die Dienstleistungserbringer (s. oben Erster Teil unter D. II. 5.). Die übrigen in § 6 enthaltenen Regelungen sind den Vorschriften des § 73 Abs. 2, 3 und der §§ 74, 74 a BRAO angepaßt.

Zu § 7

Absatz 1 unterstellt den Dienstleistungserbringer der Ehrengerichtsbarkeit und regelt die örtliche Zuständigkeit des Ehrengerichts.

Absatz 2 regelt den Rechtsschutz bei Verwaltungsakten, die nach diesem Gesetz ergehen und für die ein Rechtsmittel nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Zu § 8

§ 8 erstreckt die für Rechtsanwälte geltenden ehrengerichtlichen Maßnahmen zur Ahndung von Pflichtverletzungen und die vorläufigen Maßnahmen hierzu auf die Dienstleistungserbringer. Dabei wird ausdrücklich klargestellt, daß ein Vertretungsverbot nur für den innerstaatlichen Bereich ausgesprochen werden kann (Nummer 1). Da eine Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft begrifflich nicht in Betracht kommt, tritt an ihre Stelle das Verbot, als Dienstleistungserbringer tätig zu werden (Nummer 2). Im Hinblick darauf, daß der Dienstleistungserbringer nicht im Bereich einer Landesjustizverwaltung niedergelassen ist, ist die Mitteilung nach § 160 Abs. 1 an alle Landesjustizverwaltungen zu richten (Nummer 3). Nummer 4 dient der Klarstellung.

Zu § 9

§ 9 regelt in Absätzen 1 bis 4 die sich aus Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie für die Bundesrepublik Deutschland ergebenden Mitteilungspflichten. Absatz 5 enthält — als eine Sonderregelung gegenüber § 134 Satz 2 BRAO — die Möglichkeit, in ehrengerichtlichen Verfahren oder Ermittlungsverfahren sowie in bestimmten anderen Verfahren Zustellungen an Dienstleistungserbringer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes unter eingeschränkten, § 40 StPO entsprechenden Voraussetzungen durch Übersendung des zuzustellenden Schriftstücks an die zuständige Stelle des Herkunftsstaates zu bewirken.

B. Zweiter Abschnitt

Zu Artikel 1

Die Nummern 1 und 2 enthalten die ausdrückliche Erstreckung der für Rechtsanwälte geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs auf die Dienstleistungserbringer.

Zu den Artikeln 2, 3 und 4

Die Artikel 2, 3 und 4 dienen der Klarstellung, daß bei Anwendung des § 16 PatG, des § 35 Abs. 2 WZG und des § 20 GebrMG von einem Dienstleistungserbringer nicht der Wohnsitz oder die Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gefordert werden darf.

C. Dritter Abschnitt

Artikel 1 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 2 enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

A. Zum Ersten Abschnitt

1. **Zu § 3**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die von ihr vertretene Ansicht, daß in § 3 Abs. 1 nicht geregelt sei, welche Vorschriften für die Vergütung des Dienstleistungserbringers gelten, nicht im Widerspruch zum Wortlaut der Vorschrift steht.

2. **Zu § 4**

a) § 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort Berufspflichtverletzungen" die Worte „und in anderen behördlichen Verfahren, die Justizverwaltungsakte der Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden sowie Gnadenakte betreffen," einzufügen.

bb) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Sie dürfen darüber hinaus in einer mündlichen Verhandlung oder einer Hauptverhandlung nur in Begleitung des Rechtsanwalts auftreten."

cc) Es ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen als Verteidiger einen Gefangenen nur in Begleitung eines Rechtsanwalts, der in der Angelegenheit Bevollmächtigter oder Verteidiger ist, besuchen und als Verteidiger mit einem Gefangenen nur über den Rechtsanwalt schriftlich verkehren."

Begründung

Zu aa)

In § 3 Abs. 1 wird bestimmt, daß der Dienstleistungserbringer unter den dort näher beschriebenen Voraussetzungen die Stellung eines Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten hat. Diese Regelung erfährt in § 4 Abs. 1 insoweit eine Einschränkung, als der Dienstleistungserbringer als Verteidiger „in gerichtlichen Verfahren sowie in behördlichen Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Dienstvergehen oder Berufspflichtverletzungen" nur im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt handeln kann. Verteidigereigenschaft kann ein Rechtsanwalt indessen auch in Gnadenverfahren sowie in Verwaltungsverfahren gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG, § 24 Abs. 2 EGGVG haben, die im Strafvollzug einen recht erheblichen Umfang einnehmen. Ob diese Verfahren, die vor allem Justizverwaltungsakte der Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden betreffen, auch unter die in § 4 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs aufgezählten Verfahren zu subsumieren sind, ist zumindest zweifelhaft. Die vorgeschlagene Ergänzung schließt diese Fälle ein.

Zu bb) und cc)

In § 4 Abs. 1 Satz 2, zweite und dritte Alternative wird bestimmt, daß die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen als Verteidiger einen Gefangenen nur in Begleitung des Rechtsanwalts besuchen und als Verteidiger mit einem Gefangenen nur über den Rechtsanwalt schriftlich verkehren dürfen. Dieser Satz knüpft an Absatz 1 Satz 1 an und ist daher auf die dort genannten Verfahren beschränkt. Es erscheint jedoch in sämtlichen Fällen, d. h. auch dann, wenn ein Dienstleistungserbringer z. B. im Rahmen der Vorbereitung eines der genannten Verfahren Verteidigereigenschaft für sich in Anspruch nimmt, geboten, daß der Besuchsverkehr und der schriftliche Verkehr des Dienstleistungserbringers mit einem Gefangenen nur in der in Absatz 1 Satz 2, zweite und dritte Alternative des Entwurfs geregelten Art und Weise stattfindet. Deshalb empfiehlt es sich, diese Bestimmungen in einem besonderen Absatz zu verselbständigen, um auch jene Fälle zu erfassen.

b) § 4 Abs. 2 Satz 1 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Das nach Absatz 1 erforderliche Einvernehmen ist bei Vornahme jeder einzelnen Handlung nachzuweisen. Handlungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, die entgegen Absatz 1 vorgenommen werden oder für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, sind unwirksam."

Begründung

Die Regelung bezüglich des „Handelns im Einvernehmen" ist nur praktizierbar, wenn zugleich der Nachweis über das hergestellte Einvernehmen erbracht wird. Der Nachweis über dieses Einvernehmen muß zum Zeit-

punkt der Vornahme der jeweiligen Handlung vorliegen, damit die Frage der Wirksamkeit der Handlung nicht in der Schwebe bleibt. Das Einvernehmen ist für jede Einzelhandlung herzustellen und nachzuweisen; es kann nicht generell im voraus erklärt werden. In welcher Form der Nachweis des Einvernehmens zu erbringen ist, kann offenbleiben.

3. **Zu §§ 4 und 5**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß die durch die §§ 4 und 5 gegebene Schlechterstellung der im Bereich der Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Rechtsanwälte im Vergleich zu den Personen, die bisher nach § 138 Abs. 2 StPO als Wahlverteidiger zugelassen werden konnten, und denen, die auch in Zukunft nach dieser Vorschrift zugelassen werden können, beseitigt wird.

Begründung

Der Grundsatz der freien Wahl des Verteidigers und der Wahl einer Person des Vertrauens als Verteidiger sollte auch bei Einführung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte innerhalb der Europäischen Gemeinschaften nicht angetastet werden.

§ 138 Abs. 2 StPO wurde geschaffen, „um dem Angeklagten eine möglichst freie Wahl und die Wahl einer Person zu sichern, welcher er sein Vertrauen zugewendet hat" [Hahn Mat. 2 1533; Löwe-Rosenberg (Dünnebier), Rdnr. 11 zu § 138]. Die Zulassung einer anderen Person als Wahlverteidiger kann daher auch nach geltendem Recht nicht im Hinblick auf die Interessen der zugelassenen Rechtsanwälte versagt werden [KG JR 1956, 29; OLG Bremen, NJW 1951, 123; Löwe-Rosenberg (Dünnebier) a. a. O.].

Der Schutz des Vertrauensinteresses des Beschuldigten rechtfertigt es, die Belange der bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte in den Fällen des § 138 Abs. 2 StPO hintanzustellen.

Es sollte der bisherige Rechtszustand beibehalten werden, daß einem ausländischen Rechtsanwalt i. S. des § 1 Abs. 1 des Entwurfs, der nach § 138 Abs. 2 StPO als Verteidiger zugelassen wurde, die gleichen Befugnisse zustehen wie jedem anderen nach § 138 Abs. 2 StPO zugelassenen Wahlverteidiger. Sonst würde ein Rechtsanwalt aus dem EG-Raum in mehrfacher Hinsicht schlechter gestellt werden:

— Er hätte künftig weniger Rechte als bisher, wenn er nach § 138 Abs. 2 StPO zugelassen wurde [vgl. Löwe-Rosenberg (Dünnebier), Rdnr. 13, 14 zu § 138];

— er hätte weniger Rechte als andere ausländische Rechtsanwälte, die nach § 138 Abs. 2 StPO zugelassen wurden;

— er hätte weniger Rechte als andere Staatsangehörige aus dem EG-Bereich, die nach § 138 Abs. 2 StPO zugelassen wurden.

4. **Zu §§ 7 und 10 — neu —**

§ 7 Abs. 2 ist zu streichen und nach § 9 ist folgender neuer § 10 einzufügen:

„§ 10

Anfechtung von Verwaltungsakten

Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz ergehen, können nach § 223 der Bundesrechtsanwaltsordnung angefochten werden. Wird ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nach diesem Gesetz ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten beschieden, ist § 223 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung anzuwenden."

Begründung

§ 7 Abs. 1 betrifft — wie die folgenden §§ 8 und 9 — die Ehrengerichtsbarkeit und die Ahndung von Pflichtverletzungen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen, § 7 Abs. 2 hingegen die Anfechtung von Verwaltungsakten. Aus Gründen der Systematik und im Interesse besserer Übersichtlichkeit sollte die Regelung über die Anfechtung von Verwaltungsakten von der Regelung über die Ehrengerichtsbarkeit getrennt und in eine besondere Vorschrift eingestellt werden, die sich als § 10 an die damit nicht in Zusammenhang stehenden Vorschriften der §§ 7 bis 9 anschließt.

B. Zum zweiten Abschnitt

5. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (Anwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuchs)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach dem Wort „Rechtsanwalt" das Wort „entsprechend" einzufügen.

Begründung

Da die Vorschrift des § 132 a Abs. 1 Nr. 2 StGB, die dem Wortlaut nach nur die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt" schützt, auch auf die in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs genannten ausländischen Berufsbezeichnungen erstreckt werden soll, kann nur eine entsprechende Anwendung dieser Strafbestimmung in Betracht kommen.

6. **Zu Artikel 2, 3 und 4** (§ 16 PatG, § 35 WZG und § 20 GebrMG)

Artikel 2 bis 4 sind zu streichen.

Begründung

Die in Artikel 2, 3 und 4 vorgeschlagenen Ergänzungen von § 16 PatG, § 35 Abs. 2 WZG und § 20 GebrMG sind mit der Zielsetzung dieser

Vorschriften nicht vereinbar. Diese Vorschriften dienen der Erleichterung des Rechtsverkehrs des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts mit einem auswärtigen Beteiligten. Dieser Zweck wird aber verfehlt, wenn der „Inlandsvertreter" seine Niederlassung ebenfalls im Ausland hat. § 5 des Ersten Abschnitts des Entwurfs gleicht diesen Nachteil nicht voll aus, da nicht sichergestellt ist, daß der ausländische Anwalt einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland tatsächlich bestellt. Auch das Diskriminierungsverbot gebietet keine Änderung der fraglichen Vorschriften, da ausländische Rechtsanwälte ohnehin unbeschränkt vor dem Deutschen Patentamt und dem Bundespatentgericht auftreten können.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

A. Zum Ersten Abschnitt

Zu 1. (§ 3)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Nach dem Ergebnis ihrer bisherigen Prüfung enthält jedoch § 3 Abs. 1 des Entwurfs für das Verhältnis zwischen Dienstleistungserbringer und Mandant keine Regelung der Vergütung des Dienstleistungserbringers. Soweit es um die Anwendbarkeit der BRAGO geht, ist sie als eine Regelung der taxmäßigen Vergütung im Sinne von § 612 BGB nur anwendbar, wenn dem Schuldverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt deutsches Recht zugrunde liegt. Ob im Einzelfall deutsches Schuldrecht anzuwenden ist, hängt von der privatrechtlichen Vereinbarung der Beteiligten in Verbindung mit den einschlägigen Regeln des Internationalen Privatrechts ab. Dies kann unter Umständen auch dazu führen, daß für das Verhältnis zwischen Mandant und deutschem Rechtsanwalt ausländisches Schuldrecht anwendbar ist (vgl. Riedel-Sußbauer Komm. zur BRAGO 4. Aufl. § 1 Rdnr. 43). Infolgedessen kann aus einer Vorschrift, nach der der Dienstleistungserbringer die Rechte und Pflichten eines deutschen Rechtsanwalts hat, noch nichts über das im Einzelfall anwendbare Schuldrecht und die auf ihm aufbauende Regelung der Vergütungshöhe hergeleitet werden.

Zu 2. a) aa) bis cc)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates aus folgenden Gründen nicht zu:

Soweit der Vorschlag zu aa) darauf abzielt, Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG und § 23 ff. EGGVG in § 4 Abs. 1 einzubeziehen, bedarf es keiner Ergänzung dieser Bestimmung. Denn diese Verfahren sind „gerichtliche Verfahren" und als solche bereits von § 4 Abs. 1 erfaßt. Eine Ausdehnung des § 4 auch auf die diesen gerichtlichen Verfahren vorgeschalteten Verwaltungsverfahren sowie auf Gnadensachen wird nach Auffassung der Bundesregierung von Artikel 5 Alternative 2 der Richtlinie nicht gedeckt.

Der unter bb) und cc) vorgeschlagenen Änderungen bedarf es nicht, weil in § 4 Abs. 1 alle Fälle vollständig erfaßt sind, in denen ein Rechtsanwalt die verfahrensrechtlich herausgehobene Stellung eines Verteidigers hat.

Zu 2. b) (§ 4 Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 3. (§§ 4 und 5)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Eine Bestimmung, wonach die Regelung des § 138 Abs. 2 StPO auch für Dienstleistungserbringer gilt, würde dem Diskriminierungsverbot der Richtlinie widersprechen. Die Richtlinie zwingt den Gesetzgeber dazu, den Dienstleistungserbringer bei der Ausübung seines Anwaltsberufes wie einen Rechtsanwalt zu behandeln. Dies bedeutet, daß der Dienstleistungserbringer künftig wie ein Rechtsanwalt ohne die in § 138 Abs. 2 StPO enthaltene Einschränkung als Verteidiger nach § 138 Abs. 1 StPO wählbar sein muß. Die in § 4 des Entwurfs vorgesehene Regelung über das einvernehmliche Handeln beruht auf Artikel 5 Alternative 2 der Richtlinie und dient dem Interesse eines geordneten Verfahrensablaufs. Sie ist notwendig, weil das erkennende Gericht auf Grund der Richtlinie nicht mehr über die nach § 138 Abs. 2 StPO für den Einzelfall zu erteilende Genehmigung darauf hinwirken kann, daß nur einigermaßen mit dem Recht, insbesondere dem Verfahrensrecht, des Gastlandes vertraute Anwälte die Rolle des Verteidigers übernehmen.

Zu 4. (§§ 7 und 10 — neu —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

B. Zum Zweiten Abschnitt

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 2, Anwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuchs)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 6. (Artikel 2, 3 und 4 (§ 16 PatG, § 35 WZG, § 20 GebrMG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.